

Gesetzliche Erlasse und Bekanntmachungen des Staatsrates

416.100

**Verordnung
über die Ausbildungsbeiträge (Stipendien und
Ausbildungsdarlehen)
(VAB)**

Änderung vom 23. August 2017

*Der Staatsrat des Kantons Wallis*eingesehen Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

verordnet:

I
Die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen) (VAB) vom 24. Juni 2011 wird wie folgt geändert:*Art. 4 Abs. 1 Bst. a* Berechnung des Ausbildungsbeitrags
¹ Bei der Berechnung des Ausbildungsbeitrags werden folgende Elemente hinzugezogen:*a)* die anerkannten Höchstkosten je nach Art der Ausbildung gemäss Anhang I der vorliegenden Verordnung. Bei Ausbildungen im Ausland, in dem der Lebensstandard unter jenem in der Schweiz liegt, werden die anerkannten Höchstkosten an die Lebenshaltungskosten am Ausbildungsort angepasst;*Art. 15 Abs. 1 bis 1ter und 4* Rückzahlung von Darlehen und
Begleichung der Zinsen¹ Die Rückzahlungspflicht für Darlehen beginnt im dritten Jahr nach Abschluss des Studiums. Der Abschluss des Studiums entspricht dem Abschluss der Ausbildung, für welche die Darlehen gewährt wurden; die Ausbildung ist nach Fachbereichen zu betrachten. Wird die Ausbildung länger als ein Jahr unterbrochen, so gilt sie als abgeschlossen, es sei denn, die Unterbrechung ist durch ausserordentliche Umstände gerechtfertigt.^{1bis} Für Doktorate beträgt die maximale Ausbildungsdauer drei Jahre. Danach wird die Ausbildung als abgeschlossen betrachtet.^{1ter} Die Rückerstattung der Darlehen muss innerhalb einer Frist von maximal zehn Jahren erfolgt sein. Sie wird auf der Grundlage einer linearen Rückerstattung über zehn Jahre berechnet, beträgt aber mindestens 3'600 Franken in den ersten drei Jahren und anschliessend mindestens 4'800 Franken.⁴ Bei Wiederaufnahme einer Ausbildung können die Monatsraten auf begründetes Gesuch hin ausgesetzt werden. Die Zinsen der sistierten Monatsraten bleiben hingegen fällig.*Art. 16 Abs. 1* Einreichen der Gesuche¹ Die Gesuche um Ausbildungsbeiträge müssen bei der zuständigen Dienststelle mittels der offiziellen Formulare für das jeweilige Ausbildungsjahr eingereicht werden. Dabei gelten folgende Fristen:*Art. 17 Abs. 2* Zustellung der Beschlüsse und
Überweisung (*neuer Titel*)² Der Ausbildungsbeitrag wird der begünstigten Person, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihren Eltern überwiesen. Dies mit Ausnahme der Sozialhilfeempfänger, für welche der Ausbildungsbeitrag der zuständigen sozialen Einrichtung überwiesen werden kann. (*neu*)**II**
Der Anhang II der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen) (VAB) ist wie folgt geändert:

Anzahl im Haushalt lebender Personen	Anerkannte Minimalbedürfnisse
1	Fr. 38'000
2	Fr. 50'000
3	Fr. 60'000
4	Fr. 69'000
5	Fr. 78'000
6	Fr. 86'000
7	Fr. 94'000
8	Fr. 102'000

9	Fr. 110'000
10	Fr. 118'000
11	Fr. 126'000
12	Fr. 134'000
13	Fr. 142'000
14	Fr. 150'000
15	Fr. 158'000

III

Der vorliegende Rechtserlass wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 23. August 2017.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**